

Geschäftsordnung
des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim

Auf Grundlage des § 7 (6) Satz 3 der derzeit gültigen Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim hat die Verbandsversammlung am *12.12.2014* folgende Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgaben der Geschäftsstelle beschlossen:

§ 1

Übertragung von Zuständigkeiten und Befugnisse

- (1) Der Verbandsvorsitzende überträgt gemäß § 7 (6) Satz 3 der Verbandssatzung folgende Zuständigkeiten und Befugnisse an den Leiter der Geschäftsstelle:
 - a) Der Leiter der Geschäftsstelle ist unterschriftsberechtigt für sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 - b) Die Vergabe von Aufträgen zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) sowie Aufträge der laufenden Verwaltung (wie Bekanntmachungen, Beschaffungen etc) wird vom Leiter der Geschäftsstelle getätigt, sofern der Betrag von 2.000 € brutto nicht überschritten wird.
 - c) Die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis hat der Leiter der Geschäftsstelle.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle kann seine Zuständigkeiten gemäß § 1 (1) dieser Geschäftsordnung an Mitarbeiter der Geschäftsstelle übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform.

§ 2

Änderung der Geschäftsordnung

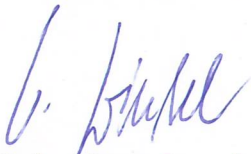
Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Pforzheim, den *12.12.2014*



Der Verbandsvorsitzende
Volker Winkel
Bürgermeister